



Gemeinde Wesseling

7. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 13

mit den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1a, b u3
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

Gemarkung Wesseling..... Flur 1

M.150

Gebäudebestand		Grenzen, Begrenzungs- und Baulinien	
Wohngebäude ohne und mit Hs.Nr. 12 Wirtschaftsgebäude Rathaus öffentl. Gebäude	Flurgrenze Flurstücksgrenze Grenze des Bebauungsplan-gebietes neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen neue Baulinie Baugrenze Grenze der Baugebiete untereinander Vorgartenlinie	unverändert bestehend bleibende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen unverändert bestehend bleibende Baulinie und Baugrenze neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen neue Baulinie Baugrenze Grenze der Baugebiete untereinander Vorgartenlinie	
Mauer Satteldach Walmdach	Pultdach Kruppwalmdach		
Verkehrs-, Grün- und Bauflächen			
vorh. neu öffentl. Verkehrsfläche (Straßen)	vorh. neu (Einstellplätze)	vorh. neu Vorgarten	vorh. neu öffentl. Bauläche
(Straßenbahnen)		Durchfahrt	private Grün- und Hoffläche
(Bundes- und Eisenbahnen)		Arkade	
Grünfläche			
Baugebiet			
			Grundflächenzahl
			(0,4)
			Geschäftsfächenzahl
			(07)
			Baumassenzahl
			(1)
			(2)
			(3)
Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen			
Achse d. Straßenzahn Bordstein	Straßenrinnkasten	58,76 vorhandene Höhenlage über N.N.	Dorfgebiet
	Warntafel	neue Höhenlage über N.N.	Kleinsiedlungsgebiet
	Straßenbahnhaltestelle		W.R.
Finstiegsgeschacht Abwasseranlage Entwässerungsanlage	Omnibushaltestelle	Weitere Signaturen siehe DIN 3020 und Katastervorschriften	Reines Wohngebiet
Straßenbelichtung Eckstr. Ges.	Kappe (Schieber)		Allgemeines Wohngebiet
	Kanalleitung		Mischgebiet
			Kerngebiet
			Gewerbegebiet
			Industriegebiet
			Nochenendhausgebiet
			Sondergebiet
			Bauweise
		geschlossen offene	geschlossen offene
			Zahl der Vollgeschosse
			Baumassenzahl
			(1)
			(2)
			(3)
<p>Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1937 im Maßstab 1:1000 und ist Neuvermessung. Die Flurkarte enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsmassungen z.B. Gebäude. Die vorliegende Flurkarte wurde neukarriert. Sie ist Neuvermessung gemäß Erg. Best. und Vertr. Pkt. Anh. Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.</p> <p>Köln, den 4. August 1964</p> <p>Fellay i.V.</p> <p>Kreisabteilung Vermessungskart</p>			
<p>Es wird beschworen, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Köln, den 4. August 1964</p> <p>Fellay i.V.</p> <p>Kreisabteilung Vermessungskart</p>			
<p>Dieser Plan stimmt mit dem amtlichen Katasterabschluß überein.</p> <p>Köln, den 4. August 1964</p> <p>Fellay i.V.</p> <p>Kreisabteilung Vermessungskart</p>			
<p>Der Entwurf bearbeitet</p> <p>Wesseling, den 26. Feb. 1965</p> <p>Der Gemeindedirektor</p> <p>J. Kitz</p> <p>H. Kitz</p>			
<p>Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bestimmungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.</p> <p>Wesseling, 26. Feb. 1965</p> <p>Der Gemeindedirektor</p> <p>J. Kitz</p> <p>H. Kitz</p>			
<p>Wesseling, den 4. August 1964</p> <p>Ausgeleget</p> <p>Köln, den 4. August 1964</p> <p>Fellay i.V.</p> <p>Kreisabteilung Vermessungskart</p> <p>Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis.</p>			
<p>4</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 21 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wesseling vom 4. März 1965 vom 4. März 1965 bis 26. Mai 1965 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Wesseling, den 4. März 1965</p> <p>Der Bürgermeister J. Kitz</p>			
<p>Dieser Plan hat gemäß § 21 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 26. April 1965 bis 26. Mai 1965 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Wesseling, den 28. Mai 1965</p> <p>Der Bürgermeister J. Kitz</p>			
<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) vom Rat der Gemeinde Wesseling am 20. Juli 1965 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Wesseling, den 20. Juli 1965</p> <p>Der Bürgermeister J. Kitz</p>			
<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) mit Verfügung vom 14. 3. 1966 genehmigt worden.</p> <p>Köln, den 14. 3. 1966</p> <p>Der Regierungspräsident im Auftrage</p>			
<p>Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) ist am 14. April 1966 erfolgt.</p> <p>Der Gemeindedirektor</p> <p>J. Kitz</p>			